

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

BENUTZUNGSORDNUNG

für die

Turnhalle Bühlingen

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeines

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Eigentum
- § 3 Gesamtaufsicht

Abschnitt II - Übungsbetrieb

- § 4 Belegungsplan
- § 5 Übungsleiter
- § 6 Umfang der Raumbenutzung
- § 7 Ordnungsvorschriften

Abschnitt III - Sonderveranstaltungen

- § 8 Benutzungsgesuche
- § 9 Veranstaltungsleiter
- § 10 Benutzung der Küche
- § 11 Ordnungsvorschriften
- § 12 Benutzungsentgelt

Abschnitt IV - Haftung

- § 13 Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadenersatz
- § 14 Garderobe

Abschnitt V - Zuwiderhandlungen

- § 15 Hausverweis, Benutzungsverbote

Abschnitt VI - Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Schlussbestimmungen

Abschnitt I

ALLGEMEINES

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Turnhalle dient dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und der städtischen Schulen für den Schulsport.
- (2) Für andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen sportlicher, kultureller und geselliger Art) kann die Turnhalle nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung des Kultur- und Sportamtes benutzt werden.

Veranstaltungen von Privatpersonen, wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Jubiläen u.ä., können, soweit die primäre Zweckbestimmung (Übungsbetrieb, Spieltage, Vereinsveranstaltungen, Schulsport) nicht beeinträchtigt wird, durchgeführt werden; dies gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen.

- (3) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

§ 2 Eigentum

Die Turnhalle und die Außenanlagen sowie die von der Stadt Rottweil und den Bühlinger Vereinen beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und Geräte sind Eigentum der Stadt und als solches öffentliches Vermögen, das pfleglich und schonend zu behandeln ist; auf eine sparsame Inanspruchnahme ist zu achten.

§ 3 Gesamtaufsicht

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb in der Turnhalle und auf den Außenanlagen ist die Stadt Rottweil verantwortlich.
- (2) Nach ihren Weisungen obliegt die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes samt Zubehör und Außenanlagen, die Bedienung der technischen Anlagen und die Aufsicht dem Hausmeister.
- (3) Die Benutzungsordnung und die Anordnungen des Kultur- und Sportamtes sowie des Hausmeisters sind unbedingt zu befolgen.

Abschnitt II

ÜBUNGSBETRIEB

§ 4

Belegungsplan

- (1) Der vom Kultur- und Sportamt zusammen mit dem TSV Böhlingen aufzustellende und erforderlichenfalls allgemein oder im Einzelfall zu ändernde Belegungsplan ist einzuhalten; er ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (2) Für die Übungsabende der Vereine steht die Turnhalle in der Regel von Montag bis Freitag, jeweils von 17:30 Uhr bis 22:00 Uhr, zur Verfügung.
- (3) Für die Hauptreinigungen, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann die Halle ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5

Übungsleiter

- (1) Die Vereine und die Schulklassen dürfen nur mit den verantwortlichen Übungsleitern die Turnhalle betreten und benutzen.
- (2) Die Übungsleiter sind (auf Verlangen) zu benennen.

§ 6

Umfang der Raumbenutzung

Die Turnhalle mit Nebenräumen darf nur in dem für den Übungsbetrieb erforderlichen Umfang benutzt werden.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Übungsleiter ist für Ordnung und Ruhe im gesamten Hallenbereich, vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse wie z.B. Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (2) Die Teilnehmer an den Übungsstunden sind verpflichtet
 - a) den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten
 - b) die Halle samt Zubehör und die Außenanlagen reinzuhalten und zu schonen
 - c) gereinigte Turnschuhe mit farblosen Sohlen zu tragen
 - d) das Rauchen in der Halle und den Verzehr geistiger Getränke zu unterlassen.
- (3) Vor jeder Benutzung sind besonders die Geräte zu überprüfen.
- (4) In der Halle dürfen nur die eigens dafür von der Stadt beschafften oder zugelassenen Geräte verwendet werden. Andere Geräte dürfen nicht in die Halle verbracht werden. Vor

allem dürfen Matten und Bälle nicht außerhalb der Halle benutzt werden. Die Geräte sind ordnungsgemäß aufzubewahren.

- (5) Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind die der Stadt hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (6) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Abschnitt III

SONDERVERANSTALTUNGEN

§ 8

Benutzungsgesuche

- (1) Gesuche um Überlassung der Turnhalle für Sonderveranstaltungen (§ 1 Abs. 2) sind mindestens zwei Wochen vorher beim Kultur- und Sportamt zu beantragen.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bewirtungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

§ 9

Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet

- a) zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung)
- b) zur Bestellung des Ordnungspersonals und der Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten
- c) zur Beachtung der Sicherheitsvorschriften
- d) zur Erfüllung der Meldepflichten (z.B. bei besonderen Vorkommnissen, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängeln, Abgaben und Steuern)
- e) für die Einhaltung der Polizeistunde, des Jugendschutzes sowie vorübergehende Wirtschaftserlaubnisse u.a. zu sorgen.

§ 10

Benutzung der Küche

- (1) Sofern es vom Veranstalter gewünscht wird, kann die Küche benutzt werden – sie wird vom Hausmeister übergeben.
- (2) Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Küche nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 in einwandfreiem Zustand zu übergeben – sie wird vom Hausmeister abgenommen. Fehlbestände beim Küchengeschirr sind vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 11 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher und Mitwirkenden von Veranstaltungen sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung und die allgemeinen und besonderen Anordnungen des Hausmeisters zu beachten.
- (2) Die Stadt kann die Einrichtung eines Feuerbereitschaftsdienstes auf Kosten des Veranstalters anordnen.
- (3) § 7 Abs. 3 – 6 gelten auch bei Veranstaltungen.
- (4) Der Veranstalter hat die Halle und benutzten Nebenräume so aufzuräumen und von Grobverschmutzungen zu reinigen, dass sie am folgenden Werktag wieder zur Verfügung stehen – die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.
Wird die Reinigung nicht vom Veranstalter durchgeführt, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) In der Halle und in den Nebenräumen besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Veranstaltungsleiter ist für dessen Beachtung verantwortlich. Bei Missachtung des Rauchverbots soll ein zusätzliches Benutzerentgelt in Höhe von 200,00 Euro erhoben werden.

§ 12 Benutzungsentgelt

- (1) Das zu entrichtende Benutzungsentgelt ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach der Veranstaltung. Es kann auch eine Vorausleistung oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

Abschnitt IV

HAFTUNG

§ 13 Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadenersatz

- (1) Die Benutzung der Halle samt Zubehör (Einrichtungen, Ausstattungen, Geräte, technische Anlagen) und Außenanlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch das Kultur- und Sportamt erfolgt ohne jede Gewähr.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden ist der Stadt Ersatz zu leisten.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen aufgrund konkreter Vorfälle in der Vergangenheit und/oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalles Schäden am Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen zu besorgen sind (sog. gefahr- und schadengeneigte Veranstaltungen), muss der Veranstalter die Haftung für alle Schäden, die am Gebäude innen und außen oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, bis zur Höhe von insgesamt 75.000,00 Euro übernehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schäden durch Veranstaltungsteilnehmer oder durch Dritte verursacht werden. Die Übernahme der Haftung muss in diesen Fällen durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, Hin-

terlegen einer Kaution oder Vorlage einer Bankbürgschaft gesichert und entsprechend nachgewiesen werden. Ein wirksamer Vertrag kommt in diesen Fällen nur zustande, wenn der Nachweis eine Woche vor der Veranstaltung erbracht wurde.

**§ 14
Garderobe**

Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

Abschnitt V

ZUWIDERHANDLUNGEN

**§ 15
Hausverweise, Benutzungsverbote**

- (1) Bei schweren Verstößen, wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen, sind die Störer durch den Veranstaltungsleiter aus dem Hallenbereich zu verweisen.
- (2) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadt Benutzungsverbote erlassen.

Abschnitt VI

INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

**§ 17
Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Rottweil, den 30.09.2004

gez.
Thomas J. Engeser
Oberbürgermeister

	Beschluss:	Inkrafttreten:
1. Änderung	07.02.2007	07.02.2007
2. Änderung	26.01.2011	01.01.2011
3. Änderung	26.07.2017	26.07.2017

Benutzungsentgelt

gültig ab 01.01.2011

Grundmiete	200,00 Euro
Mobiliar (Tische und Stühle) (für Bühlinger Vereine kostenfrei)	80,00 Euro
Küchennutzung (für Bühlinger Vereine kostenfrei bis 2019)	150,00 Euro
Energiekostenpauschale (Strom/Wasser/Heizung)	100,00 Euro

Im Einzelfall können Pauschalpreise vereinbart werden.

Die Rottweiler Vereine erhalten hierauf 50 % Rabatt.